

## **Antrag an die 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Leipzig 2023**

**Antragstellerin:** LAG Kommunale Frauenbeauftragte Saarland

**Antragsnummer:**

### **Gegenstand des Antrags:**

Anrechnung von Pflichtbeiträgen Kindererziehung bei Geburten vor 01.01.1992

**AdressatInnen:** Bundesregierung

### **Antrag:**

Die BAG fordert die Bundesregierung auf, Kindererziehungszeiten bei Geburten vor dem 01.01.1992 mit 36 Monaten Pflichtbeiträge in der *gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen*

### **Begründung:**

Frauen, die Kinder vor 1992 geboren haben, bekommen eine Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung von 30 Monaten.

Die Kindererziehungszeiten bei Geburten nach 1992 werden mit 36 Monaten angerechnet. Wir sehen hier eine Ungleichbehandlung, welche aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt ist.

Um eine eigene Rente zu erhalten, werden mindestens 5 Pflichtbeitragsjahre benötigt. Viele Frauen, gerade der älteren Generation, sind nach der Familiengründung aus dem Beruf ausgestiegen und haben oft die erworbenen Rentenzeiten auszahlen lassen. Um die sogenannte Mütterrente beziehen zu können, fehlen diesen Frauen dann oft Pflichtbeitragszeiten (1 Kind). Und leider kann es sich nicht jede Frau leisten, Beiträge nachzuzahlen, um eine eigene Rente zu bekommen. Durch die Anrechnung von 6 Monaten für Geburten vor 1992 würde sich der Nachzahlungsbetrag verringern bzw. wegfallen.

Hinzu kommt, dass sich der Mindestbeitrag für die freiwilligen Beiträge erhöht hat (von 83,70 € auf 96,72 Euro monatlich).

Mit der jetzigen Regelung bleibt den betroffenen Frauen dann nur die Hinterbliebenenrente. Eine Konsequenz daraus war 2022, dass diese Frauen keinen rechtlichen Anspruch auf die Energiepauschale für Rentner\*innen hatten. Die Anrechnung von 36 Monaten Pflichtbeiträge wäre ein Schritt gegen Frauen-Alters-Armut.

Margret Schmidt